

**Bestätigung über die Einhaltung der
Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers**

(VTS Art. 66 / Art. 93 / Art. 103 Abs. 2 / Art. 105 Abs. 4 + 5 / Art. 125 / Art. 189 Abs. 2 / Art. 190)

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers, gemäss den Bestimmungen von Artikel 103 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 189 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS), am unten bezeichneten Fahrzeug vollumfänglich berücksichtigt haben.

Bei Fahrzeugen zum Sachentransport, mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg, entsprechen die Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung Artikel 66 Absatz 1^{bis} VTS, wie dies insbesondere in der EN 12640 beschrieben ist.

Alle Vorrichtungen, Befestigungen und Materialien haben wir nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und Wissensstand der Technik eingesetzt und verarbeitet.

- Motorwagen
- Anhänger

Marke / Typ: _____

Fahrgestellnummer: _____

Stammnummer: _____

Beschreibung des Aufbaus: _____

Spezielles:

- nein
- ja _____
(z.B. ADR/SDR EX II oder EX III, Cyrotherm Kühlanlage, usw.)

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift des Aufbauers

.....

.....

Beilage/n: